



Blau-Weiß Krebeck e.V.

Satzung

Stand 1991

digitalisiert Januar 2014

I. Namen und Wesen

§1

Der Verein führt den Namen "Sportverein DJK Krebeck e.V." und ist am 28. Januar 1961 als Nachfolgeverein des 1931 gegründeten und 1933 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Krebeck in Krebeck gegründet worden.

§2

Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK Zeichen. Seine Farben sind blau und weiß.

§3

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der Fachverbände. Er untersteht zugleich den Satzungen und Ordnungen des LSB und der Fachverbände mit gleichen Rechten und Pflichten.

§4

Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursportes. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

§5

Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.

§6

Der Verein hat seinen Sitz in Krebeck. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes.

§7

Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Volkssportes und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für die Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen, noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von den Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

§8

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§9

Der Verein ist rechtsfähig durch die bereits vollzogene Eintragung in das Vereinsregister unter Nr. 82 beim Amtsgericht Duderstadt.

II. Ziele und Aufgaben

§10

Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fordert den Leistungs- und Breitensport nach seinen Möglichkeiten; er sorgt in den einzelnen Abteilungen für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fordert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende ab und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Diözesan- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsarbeiten im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden, Sportvereinen und örtlichen Vereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

III. Mitgliedschaft

§11

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

§12

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a. aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind,
- b. passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten,
- c. Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes und auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch Beschluß der Jahreshauptversammlung. Solche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrengenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes, des LSB und der Fachverbände.

§13

- a. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- b. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- c. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Übertragung ist nicht möglich.
- d. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§14

- a. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand (§19 Absatz (1)). Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
- b. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- c. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erklärt werden. Er wird zum Kündigungstermin nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
- d. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Nach vorheriger Anhörung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Ehrenausschuss des Vereins zulässig. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden des Ehrenausschusses eingelegt werden. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist endgültig.

§15

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- a. am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und die Ordnung der DJK zu erfüllen.
- b. im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen,
- c. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- d. sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und ihre Grundsätze zur Sportpflege zu verpflichten, wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen.
- e. wiederholt verursachte Strafen und Verfahrenskosten, die von Organen des Sportbundes und der Fachverbände ausgesprochen werden, dem Verein zu erstatten, falls der Vorstand zuvor einen entsprechenden Rückerstattungsanspruch beschlossen hat (für die Zeit nach der Belehrung).

IV. Organe

§16

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- a. Die Jahreshauptversammlung
- b. Der Vorstand des Vereins
- c. Die Abteilungsversammlung
- d. Die Vorstands der Abteilungen
- e. Der Ehrenausschuss
- f. Die Kassenprüfer

A. Die Mitgliederversammlungen

§17

(1) Der Verein hält die Mitgliederversammlungen in folgenden Formen:

a. Jahreshauptversammlung, die im Zeitraum von vier Wochen vor oder nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden muss,

b. außerordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Zu diesen Versammlungen gehören der Vereinsvorstand und die über 16 Jahre alten Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen.

(3) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Sitzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des deutschen Sports oder Austritt),

b. Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Bedeutung sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden,

c. Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl des Ehrenausschusses und der Kassenprüfer,

d. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Vereinsjahr,

e. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vereinsbeiträge.

(4) Zu den unter Absatz (3) Buchst. a. und b. genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn

a. der Vorstand eine solche für nötig hält oder

b. 1/4 der wahlberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen diese beim Vorstand beantragt.

(5) Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes a. im Absatz (3) bezieht, bedarf zur Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§18

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie wird im Vereinsaushangkasten unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4- Mehrheit erforderlich ist, müssen 14 Tage im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Über sonstige Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.

(5) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese Abstimmungsform beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B. Der Vorstand

§19

(1) Vorstand im Sinne des § 29 BGB sind:

der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Geschäftsführer
der Kassenwart
der 1. Beisitzer

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:

die Frauenwartin
der Jugendleiter
die Abteilungsleiter
der 2. Beisitzer
der Geistliche Beirat

(3) Nach Bedarf werden vom Vorstand Ausschüsse in beratender Funktion eingesetzt.

§20

(1) Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen sowie die Erstellung des Haushaltsplanes.

(2) Pflicht des DJK-Vereines als Mitglied des Bundesverbandes ist:

Die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband, dem Landessportbund und den Fachverbänden.

§21

(1) Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

(2) Die Aufgaben im einzelnen sind:

a. Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

b. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall der nicht nachgewiesen werden braucht.

c. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

d. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, die Mitgliedskartei, fertigt die Protokolle und Einladungen und führt das Vereinsarchiv. Ggfs. arbeitet er in der Redaktion der Vereinszeitung mit, er fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält Verbindung mit den Pressestellen der Diözese und zum DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitung.

e. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss auf. Er führt die Beitragskartei, entwirft den Haushaltsplan und ist für den Einzug der Beiträge verantwortlich.

f. Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports im Vorstand.

g. Dem Jugendleiter sind die Betreuung und Vertretung der Jugendabteilungen aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

h. Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Sie werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- oder Riegenführer und Betreuer unterstützt.

i. Die zwei Beisitzer unterstützen den Gesamtvorstand in seinem Aufgabenbereich. Sie können mit bestimmten Sonderaufgaben betraut werden.

§22

(1) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes - mit Ausnahme des Geistlichen Beirats - werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

(3) Die Frauenwartin wird in einer Frauenversammlung von den wahlberechtigten weiblichen Mitgliedern gewählt. Die Wahl des Jugendleiters wird nach Möglichkeit in einer gesonderten einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins vorgenommen. Die Wahlen der Frauenwartin, des Jugendleiters und der einzelnen Betreuer werden von der

Jahreshauptversammlung bestätigt.

(4) Der Vereinsvorstand soll wenigstens alle zwei Monate zusammentreten. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der in §19 Absatz (1) und (2) genannten Personen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

C. Abteilungsversammlungen

§23

(1) Die Abteilungen und Abteilungsversammlungen sind an die Satzung der DJK Krebeck gebunden. Zur Regelung abteilungsspezifischer Angelegenheiten und zur Durchführung eines ordentlichen Sportbetriebes können die Abteilungen Abteilungssatzungen erstellen. Diese werden in den Abteilungsversammlungen beschlossen und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Die einzelnen Abteilungen des Vereins führen mindestens einmal im Jahr eine vom Abteilungsleiter einzuberufende Abteilungsversammlung durch, in der

a. die Probleme der Abteilung behandelt werden,

b. der Abteilungsvorstand zu berichten hat und nach §27 Absatz (1) gewählt und entlastet wird.

(3) Teilnahmberechtigt und einzuladen sind

a. die Mitglieder des geschäftsführenden Vereinsvorstandes

b. die aktiven und passiven Mitglieder der Abteilung. Stimmberechtigt sind nur die zu b. genannten Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr überschritten haben.

(4) Es gelten die Verfahrensvorschriften des §18.

D. Die Vorstände der Abteilungen

§24

(1) Zum Abteilungsvorstand gehören mindestens:

Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassenwart und der Fachwart.

(2) Durch Beschluss der Abteilungsversammlung kann der Vorstand erweitert werden, wenn die Sportart eine solche Erweiterung gebietet. Es können auch Sonderausschüsse (so z.B. Spielausschüsse) gebildet werden, die dem Abteilungsvorstand unterstehen.

(3) Gegenüber dem Vereinsvorstand und der Jahreshauptversammlung vertritt der Abteilungsleiter - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied der Abteilung - die Abteilung. Er ist auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 25

Die Aufgaben des Abteilungsvorstandes ergeben sich sinngemäß aus §21

Absatz (2), jedoch kann er keine recht geschäftlichen Erklärungen für den Verein abgeben. Er hat aber Verfügungsberechtigung über die der Abteilung im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel nach Maßgabe der Bereitstellung durch den Vereinsvorstand.

§26

Die Abteilungen sind befugt, eigene Abteilungskassen zu führen, in denen Einnahmen aus

- a. Veranstaltungen der Abteilungen
- b. Abteilungsbeitragen und
- c. Spenden, sowie

Ausgaben aus

- a. Veranstaltungen der Abteilung,
- b. Abteilungsbeitragen und
- c. Spenden

verwaltet werden. Über diese Mittel kann der Abteilungsvorstand frei verfügen. Die Kassenführung unterliegt der Aufsicht des Vereinskassenwartes.

§27

(1) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Abteilungsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

E. Der Ehrenausschuss

§28

Der Ehrenausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen möglichst über 25 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§29

(1) Der Ehrenausschuss entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts des Landessportbundes oder eines Fachverbandes gegeben ist. Er entscheidet ferner über Berufungen nach §14 Absatz d.

(2) Der Ehrenausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes oder jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

(3) Der Ehrenausschuss darf folgende Strafen verhängen:

- a. Verwarnung, mündlich
- b. Verweis, schriftlich

c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.

d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 3 Monaten

e. Ausschluss aus dem Verein, §14 Absatz d.

(4) Jede Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und zu begründen und dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dem Betroffenen ist auf Wunsch die Gelegenheit zur Einsichtnahme zu gewähren.

(5) Durch das Zusammentreten des Ehrenausschusses werden Kosten nicht erhoben.

(6) Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn alle 3 Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Entscheidungen des Ehrenausschusses sind unanfechtbar.

F. Die Kassenprüfer

§30

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils für zwei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll niederzulegen und dem Vereinsvorsitzenden mitzuteilen. Ein Kassenprüfer hat den Bericht der Kassenprüfung der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Wiederwahl des ausscheidenden Kassenprüfers im Jahre seines Ausscheidens ist nicht möglich.

V. Austritt

§31

(1) Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesan- und Bundesvorstand zuzusenden.

(3) Das Protokoll über den Austrittsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

(4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritte des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband oder Diözesanverband oder von kirchlichen Stellen zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

VI. Auflösung

§32

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich einzuberufen, die dann die Auflösung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

(3) Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich zu übersenden.

(4) Das Protokoll über die Versammlung mit dem Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich zuzusenden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die katholische Pfarrgemeinde Krebeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft zu verwenden hat.

VII. Schlussbestimmung

§33

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 28. Dezember 1991 in Kraft.